

Beschlusskammer 4

BK 4e-00-025 / E 28.09.00

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

Der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

Beigeladene:

1. tesion Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG, Kriegsbergerstraße 11, 70174 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. TALKLINE GmbH, Talkline Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. RSL COM Deutschland GmbH, Lyonerstr. 9, 60528 Frankfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Straße 12, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
5. VIAG INTERKOM GmbH & Co., Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. COLT TELEKOM GmbH, Bleichstraße 52, 60313 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. MCI WorldCom Deutschland GmbH, Mainzer Landstraße 405, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. QS Communications AG, Matthias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
10. Global TeleSystems Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Str. 1, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

Bevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Rechtsanwälte Redeker pp,
Mozartstraße 4-10
53115 Bonn,

wegen

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de
Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

Genehmigung von Entgelten für
(Leitweglenkung) gemäß § 39 TKG

Konfigurationsmaßnahmen bei ICAs

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

durch

den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann und
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die mündliche Verhandlung vom 25.10.2000 beschlossen:

1. Die nachfolgenden Entgelte werden ab Zustellung für die Konfigurationsmaßnahmen an Teilnehmervermittlungsstellen genehmigt, soweit sie nicht bereits mit Beschluss vom 03.02.2000 genehmigt sind:

- Bereitstellung / Realisierung der Erstsammenschaltung
 - Einrichtung der Leitweglenkung für die TNB-Kennung: 114,00 DM (58,29 €) / betroffener VE
 - Einrichtung der Leitweglenkung für die TNB-Kennung bei gleichzeitiger Einrichtung der VNB- und TNB-Kennung: 95,00 DM (48,57 €) / betroffener VE
 - Einrichtung der Leitweglenkung für die VNB-Kennung für die betroffenen Einzugsbereiche (EZB): 114,00 DM (58,29 €) / betroffener VE
 - Einrichtung der Leitweglenkung für den Mehrwertdienst (z.B. Telekom-O.5 etc.) / die Zugangskennzahl (z.B. Telekom-O.12 etc.) von ICP: 114,00 DM (58,29 €) / betroffener VE
- Maßnahmen im Telefonnetz der Telekom/Änderungen der Zusammenschaltung
Änderung der Zusammenschaltung am bestehenden OdZ:
 - Änderung der Leitweglenkung durch Änderung der EZB: 114,00 DM (58,29 €) / betroffener VE
 - Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung für den Mehrwertdienst (z.B. Telekom-O.5 etc.) / die Zugangskennzahl (z.B. Telekom-O.12 etc.) von ICP: 114,00 DM (58,29 €) / betroffener VE
 - Neu-Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung für den TNB: 114,00 DM (58,29 €) / betroffener VE
 - Neu-Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung für den TNB bei gleichzeitiger Einrichtung der VNB- und TNB-Kennung: 95,00 DM (48,57 €) / betroffener VE
 - Neu-Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung für den VNB: 114,00 DM (58,29 €) / betroffener VE
- Erweiterung der Zusammenschaltung um weitere OdZ
 - Einrichtung der Leitweglenkung für die TNB-Kennung: 114,00 DM (58,29 €) / betroffener VE
 - Einrichtung der Leitweglenkung für die TNB-Kennung bei gleichzeitiger Einrichtung der VNB- und TNB-Kennung: 95,00 DM (48,57 €) / betroffener VE
 - Einrichtung der Leitweglenkung für die VNB-Kennung: 114,00 DM (58,29 €) / betroffener VE
 - Einrichtung der Leitweglenkung für den Mehrwertdienst (z.B. Telekom-O.5 etc.) / die Zugangskennzahl (z.B. Telekom-O.12 etc.) von ICP: 114,00 DM (58,29 €) / betroffener VE

2. Die Genehmigung erstreckt sich auf die bislang geschlossenen und bis zum 20.12.2000 zu schließenden Zusammenschaltungsvereinbarungen, soweit die jeweiligen Leistungen in dem Vertrag enthalten sind.
3. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.06.2001.
4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Sie schloss bislang Zusammenschaltungsverträge (Interconnection-Verträge) mit folgenden Unternehmen (im folgenden ICP):

Vertragspartner	Straße	PLZ	Ort
01051 Telecom GmbH	Markenstraße 9	40227	Düsseldorf
3U Telekommunikation AG	Äußere Zittauer Straße 51	02708	Löbau
ACC Telekommunikation GmbH	Prinzenpark, Prinzenallee 11	40549	Düsseldorf
accom Gesellschaft für Telekommunikationsnetze u. -dienstleistungen mbH & Co. KG	Borngasse 34	52064	Aachen
ATARIS AG	Am Hochacker 4	85630	Grasbrunn
AugustaKom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Curt-Frenzel-Str. 4	86167	Augsburg
Axxon Telecom GmbH	Europadam 2-6	41460	Neuss
BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH	Hohenzollern-damm 44	10713	Berlin
BITel Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH	Schildescher Straße 16	33611	Bielefeld
BKG Breitband Kabel Gesellschaft mbH	NeuruppinHeinrich-Rau-Straße 3	16816	Neuruppin
BreisNet Telekommunikations- und Carrier-Dienst GmbH	Sundguallee 25	79114	Freiburg
BroadNet	Ginnheimer Straße 24-26	65824	Schwalbach
Cable & Wireless (Deutschland) GmbH	Kaistraße 5	40221	Düsseldorf
Callino GmbH	Trimburgstraße 2	81249	München
Carrier 1	Militärstraße 36	CH-8004	Zürich
CATEL Carrier- und Telekommunikationsbörse Frankfurt AG	Wächtersbacher Strasse 83	60386	Frankfurt
ChemTel Telekommunikation GmbH	Blankenburgstr. 2	09114	Chemnitz
Citykom Münster GmbH Telekommunikationsservice	Rösnerstr. 8	48155	Münster

COLT Telekom GmbH	Bleichstrasse 52	60313	Frankfurt
CompleTel GmbH	Hans-Stießberger-Str. 2b	85540	Haar
connection42 telecommunication planning & consulting GmbH	Ernst-Abbe-Str. 10	25451	Quickborn
Corporate Network Essen (CNE), Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Am Alfredusbad 8	45133	Essen
Cybernet Internet Dienstleistungs AG	Stefan-Georg-Ring 19-23	81929	München
DATEL Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau	Schlachthofstraße 12	06844	Dessau
DETECON Deutsche Telepost Consulting GmbH	Oberkassel Str. 2	53227	Bonn
Deutsche LandTel GmbH	Am Luftschiffhafen 1	14471	Potsdam
DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Im Defdahl 5 - 10	44141	Dortmund
Dolphin Telecom (Deutschland) GmbH	Josef-Lammering-Allee 10	50933	Köln
Drillisch AG	Horbeller Str. 33	50858	Köln
DTMS Deutsche Telefon- und Marketing Services GmbH	Isaac-Fulda-Allee 16	55124	Mainz
E.T.H. European Telecommunication Holding AG	Berner Straße 119	60437	Frankfurt a. M.
EconoPhone GmbH	Hanauer Landstraße 135-137	60314	Frankfurt am Main
EINSTEINet AG	Ramskamp 71-75	25337	Elmshorn
Enco Telecom GmbH & Co. KG	Leibnitzstraße 73	07548	Gera
ENERGIS (SWITZERLAND) AG	Industriestraße 21	CH- 8034	Wallisellen
envia.tel GmbH	Thiemstraße 136	03048	Cottbus
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Platz 1	40468	Düsseldorf
ESTel Energieversorgung Südsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH	Chemnitztalstr. 13	09114	Chemnitz
ETS Verwaltung für Sprach- und Datennetze GmbH	Wächtersbacher Straße 83	60386	Frankfurt a.M.
EWE TEL GmbH	Cloppenburger Straße 300	26133	Oldenburg
EXTR@COM AG	Arnulfstraße 205	80634	München
FacillCom Telekommunikation GmbH	Windmühlstraße 1	60329	Frankfurt a.M.
Finnish International Telecommunications GmbH	Ernst-Gnoß-Straße 25	40219	Düsseldorf
First Telecom GmbH	Lyoner Straße 16	60529	Frankfurt a.M
FirstMark Communications Deutschland GmbH	Uhlandstraße 179/180	10623	Berlin
Gigabell AG	Mainzer Landstraße 46	60325	Frankfurt a.M.
Global Communications GmbH - Global -	Frankfurter Strasse 151 a	63303	Dreieich
GTS Global TeleSystems Netzwerk GmbH & Co. KG	August-Thyssen-Str. 1	40211	Düsseldorf
GöTel GmbH	Am Brachfelde 1	37077	Göttingen
Hamcom GmbH Telekommunikation	Südring 1-3	59065	Hamm
HanseNet	Hammerbrook-straße 63	20097	Hamburg
HEAG MediaNet GmbH	Luisenstraße 6	64283	Darmstadt

HLKomm Telekommunikations GmbH	Nonnenmühlgasse 1	04107	Leipzig
HTP Hannovers Telefon Partner GmbH	Calenberger Esplanade 2	30169	Hannover
INTERCROSS Deutschland GmbH	Industriestr. 48	63150	Heusenstamm
interoute Telecom Deutschland GmbH	Lyoner Straße 15	60528	Frankfurt a.M
ISIS Multimedia Net GmbH & Co. KG	Kaistraße 6	40221	Düsseldorf
JelloCom GmbH & Co. KG	Göschwitzer Straße 32	07745	Jena
KaTel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Mathias-Brüggen-Straße 87-89	50829	Köln
KDD CONOS AG	Mottmannstraße 2	53842	Troisdorf
KielNet Gesellschaft für Kommunikation mbH	Knooper Weg 75	24116	Kiel
KomTel Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH	Nordstraße 2	24937	Flensburg
KPN Eurovoice	Prinses Beatrixlaan 9	NL - 2500 GA	NL - Den Haag
LeuCom Telekommunikationsgesellschaft mgH	Am Haupttor, Bau 4310	06237	Leuna
Level 3 Communications GmbH	Niedenau 13-19	60325	Frankfurt a.M.
M"net Telekommunikations GmbH	Corneliusstr. 10	80469	München
Mannesmann Arcor AG & Co.	Kölner Straße 5	65760	Eschborn
Mannesmann o.tel.o GmbH	Deutz-Mülheimer Str. 111	51063	Köln
MCI WorldCom Deutschland GmbH	Solmsstraße 71-75	60486	Frankfurt a.M.
mcn tele.com AG	Gartenstr. 23	61352	Bad Homburg
mediaWays GmbH	Hülshorstweg 30	33415	Verl
MegaSat Satellitenfernsehen GmbH	Friedrich-Krupp-Str. 16-18	41564	Kaarst
MEOCOM Telekommunikation Verwaltungs GmbH	Burgstraße 1	45476	Mülheim a.d. Ruhr
MobilCOM CityLINE Telefondienst GmbH	Hollerstraße 126	24782	Büdelsdorf
NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Spittlertorgaben 13	90429	Nürnberg
NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Maarweg 163	50825	Köln
Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Königstor 3 - 13	34117	Kassel
nordCom GmbH	Dötlinger Str. 6	28197	Bremen
One. Tel GmbH	Bethmannstraße 50-54	60311	Frankfurt a.M.
osnatel GmbH	Luisenstraße 16	49074	Osnabrück
Prime TEC Deutschland GmbH	Pollux Forum, 25. Etage, Platz der Einheit 2	60337	Frankfurt a.M.
prompt GmbH & Co. KG Düsseldorf	Arnulfstraße 205	80634	München
PTI GmbH	Garmischer Straße 35	81377	München
pulsaar Gesellschaft für Telekommunikation GmbH	Hohenzollernstr. 104-106	66177	Saarbrücken
QS Communication Service GmbH	Matthias-Brüggen-Str. 55	50829	Köln

Rapid Link Telecommunications GmbH	Donaustraße 68	68199	Mannheim
RSLCOM Deutschland GmbH	Lyoner Straße 9	60528	Frankfurt am Main
SDTelekom Telekommunikations GmbH	Heinersdorfer Damm 55 - 57	16303	Schwedt / Oder
SEC Service AG	Alte Schmelze 20	65201	Wiesbaden
sevenL Communications GmbH	Theodor-Heuss-Allee 108	60486	Frankfurt
SpaceKomm GmbH	Joseph-Dollinger-Bogen 14	80807	München
STAR Telecommunications Deutschland GmbH	Voltastraße 1 a	60486	Frankfurt a.M.
Startec Global Communications GmbH	Prinzenallee 7	40549	Düsseldorf
Talkline GmbH	Talkline-Platz	25337	Elmshorn
TelDaFax Aktiengesellschaft	Rudolf-Breitscheid-Straße 1-5	35037	Marburg
Tele 2 Telecommunication Service GmbH	In der Steele 39a	40599	Düsseldorf
TeleBeL Gesellschaft für Telekommunikation Bergisches Land mbH	Johannisberg 7	42103	Wuppertal
Telegate Aktiengesellschaft für telefonische Informationsdienste	Fraunhoferstr. 20	82152	München-Martinsried
TELEGLOBE GmbH	Poseidon-Haus; Theodor-Heuss-Allee 2	60486	Frankfurt a.M.
TeleLev Telekommunikation GmbH	Dönhoffstraße 39	51373	Leverkusen
TeleNet Potsdam Kommunikationsgesellschaft mbH	Erich-Weinert-Straße 100	14478	Potsdam
Teleos Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste Ostwestfalen - Schaumburg mbH	Postfach 1542	32005	Herford
TelePassport Aktiengesellschaft	Juri-Gagarin-Ring 88	99084	Erfurt
Telia Telekommunikation GmbH	Langenhorner Chaussee 44	22335	Hamburg
tesion Communicationsnetze Süd-West GmbH & Co. KG	Kriegsbergstr. 11	70174	Stuttgart
T-Mobile Deutsche Telekom MobilNet GmbH	Landgrabenweg 151	53227	Bonn
VarTec Telecom Europe, Ltd.	Second Floor Belgrave House Gorsventor Centre	...	Noerthampton, U.K. NN12LQ
Versatel Telecom International N.V. Amsterdam	Unterste-Wilms-Straße 29	44143	Dortmund
VIAG INTERKOM GmbH & Co.	Georg-Brauchle-Ring 23-25	80992	München
Viatel Communications GmbH	Hanauer Landstraße 187-189	60314	Frankfurt a.M.
VSE Net GmbH	Heinrich-Böcking-Straße 10-14	66121	Saarbrücken
WiCom Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH	Rheinstrasse 56	26382	Wilhelmshaven
wilhelm.tel	Heidbergstr. 101-109	22846	Norderstedt
WOBCOM GmbH Wolfsburg	Heßlinger Str. 1-5	38440	Wolfsburg
WORLDxCHANGE COMMUNICATIONS GmbH	Am Seedamm 44	60489	Frankfurt a.M.
Würcom Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH	Bahnhofstr. 12-18	97070	Würzburg

Gegenstand dieser Vertrage ist u.a. auch die Bereitstellung von Zusammenschaltungsanschlussen (sog. Interconnection-Anschlusse - ICAs), die von der Antragstellerin in verschiedenen Ausfuhungen - Interconnection-Anschlusse „Customer Sited“ und Interconnection-Anschlusse „Physical Co-location“ jeweils mit Untervarianten - angeboten werden, und damit im Zusammenhang stehende Leistungen wie Konfigurationsmanahmen (Leitweglenkung) sowie die dafur von den Vertragspartnern an die Antragstellerin zu zahlenden Entgelte. Zu den Einzelheiten dazu wird auf den Inhalt der Vertrage Bezug genommen.

Mit Beschluss BK 4a A 1130/E19.12.97 vom 02.03.1998 lehnte die Beschlusskammer die endgultige Genehmigung der Entgelte fur die Konfigurationsmanahmen ab. Insbesondere die damals berucksichtigten Einrichtungskosten der Zugangsgasse „010“ durften nicht in Ansatz gebracht werden, weil es sich um Manahmen der Netzinfrastruktur handelt, die von jedem Netzbetreiber selbst zu tragen sind.

Seinerzeit hatte die Antragstellerin in Anlage D der Interconnection-Vertrage fur die Einrichtung der Leitweglenkung eine Vergutung nach Aufwand vertraglich vereinbart.

Ab Mai 1998 vereinbarte dann in Anlage D der Vertrage ein Entgelt fur die Einrichtung und anderung der Leitweglenkung „pro FVSt“ (Fernvermittlungsstelle) so z.B. im Vertrag mit der BiTel Gesellschaft fur Kommunale Telekommunikation mbH, Vertragsstand 03.06.1998, Vertragsabschluss 09.06.1998, der TelSA Telekommunikationsgesellschaft mbH, Vertragsstand 15.06.1998, Vertragsabschluss 23.06.1998 und der BKG Breitband Kabel Gesellschaft mbH Neuruppin, Vertragsstand 19.06.1998, Vertragsabschluss 30.06.1998.

Auf der Basis dieser neuen Formulierung stellte die Antragstellerin am 22.05.1998 bei der Beschlusskammer einen Antrag unter anderem auf Genehmigung der Entgelte fur die Einrichtung der Leitweglenkung pro FVSt. Diese Entgelte wurden mit Beschluss BK 4a A 1130/ E 22.05.98 vom 31.07.1998 befristet bis zum 31.12.1999 teilgenehmigt. Im Tenor wurde das Entgelt ausdrucklich antragsgema pro betroffener FVSt ausgewiesen.

Wahrend des laufenden Entgeltverfahrens schloss die Antragstellerin weitere Interconnection-Vertrage ab, in welchen sich bezuglich der Einrichtung der Leitweglenkung in Anlage D die Formulierung „pro betr. VE“ (Vermittlungseinrichtung) fand, so z.B. im Vertrag mit der Arcis MediaCom Management GmbH, Vertragsstand 10.06.1998, Vertragsabschluss 02.07.1998, der AugustaKom Telekommunikation GmbH & Co. KG, Vertragsstand 23.06.1998, Vertragsabschluss 06.07.1998 und der M“net Telekommunikations GmbH, Vertragsstand 07.07.1998, Vertragsabschluss 07.07.1998. Auf diese Formulierungsanderung im Vertragstext wahrend des laufenden Entgeltverfahrens wies die Antragstellerin weder die Beschlusskammer noch ihre Vertragspartner hin.

Sowohl im Antrag vom 17.09.1999 als auch im Antrag vom 24.11.1999 fugte die Antragstellerin Kostenunterlagen bei, in denen samtliche Tatigkeiten im Zusammenhang mit der Leitweglenkung ausschlielich an FVSt ausgewiesen sind, (BK 4e-99-041 / 17.09.1999 Bl. 551-554; 569-574 bzw. BK 4e-99-059 / E 24.11.99 Bl.309 -312; 327-330).

Auf den Antrag vom 24.11.1999 genehmigte die Beschlusskammer mit Beschluss BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vom 03.02.2000 die Entgelte fur die Einrichtung der Leitweglenkung pro betroffener VE. Diese Formulierung war auch nach wie vor in den der Genehmigung zugrundeliegenden Vertragen gewahlt worden. Die Genehmigung basierte auf Kostenunterlagen, die den zum Verfahren Beigeladenen als Betriebs- und Geschaftsgescheheimnisse der Antragstellerin nicht zuganglich gemacht wurden.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die o.g. Beschlusse und die Verfahrensakten verwiesen.

Uber die Auslegung der Formulierung „pro betr. VE“ in dem Beschluss BK 4e-99-059 / E 24.11.99 bzw. den IC-Vertragen bestand in der Folge Uneinigkeit. In einer Reihe von Gesprachen zwischen der Beschlusskammer und der Antragstellerin verdeutlichten beide Seiten ihre Auffassung zum Umfang der Genehmigung vom 03.02.2000. Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass die Formulierung „pro betroffener VE“ sowohl im Beschluss als auch in den IC-Vertragen auch die Genehmigung fur die Erhebung der Entgelte bei Tatigkeiten an Teilnehmervermittlungsstellen (TVSt) umfasse. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben

vom 19.06.2000 mitgeteilt, dass sie die Genehmigung dahingehend verstehe, dass diese ausschlielich die Manahmen an FVSt abdecke.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsauffassung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht beantragt die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.09.2000, eingegangen am 28.09.2000, deshalb die Genehmigung nachfolgender Entgelte rckwirkend zum 01.01.2000 auch fr die Konfigurationsmanahmen an TVSt:

1.

- Bereitstellung / Realisierung der Erstsammenschaltung

- Einrichtung der Leitweglenkung fr die TNB-Kennung: 114,00 DM (58,29 ) / betroffener VE
- Einrichtung der Leitweglenkung fr die TNB-Kennung bei gleichzeitiger Einrichtung der VNB- und TNB-Kennung: 95,00 DM (48,57 ) / betroffener VE
- Einrichtung der Leitweglenkung fr die VNB-Kennung fr die betroffenen Einzugsbereiche (EZB): 114,00 DM (58,29 ) / betroffener VE
- Einrichtung der Leitweglenkung fr den Mehrwertdienst (z.B. Telekom-O.5 etc.) / die Zugangskennzahl (z.B. Telekom-O.12 etc.) von ICP: 114,00 DM (58,29 ) / betroffener VE

- Manahmen im Telefonnetz der Telekom/nderungen der Zusammenschaltung

nderung der Zusammenschaltung am bestehenden OdZ:

- nderung der Leitweglenkung durch nderung der EZB: 114,00 DM (58,29 ) / betroffener VE
- Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung fr den Mehrwertdienst (z.B. Telekom-O.5 etc.) / die Zugangskennzahl (z.B. Telekom-O.12 etc.) von ICP: 114,00 DM (58,29 ) / betroffener VE
- Neu-Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung fr den TNB: 114,00 DM (58,29 ) / betroffener VE
- Neu-Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung fr den TNB bei gleichzeitiger Einrichtung der VNB- und TNB-Kennung: 95,00 DM (48,57 ) / betroffener VE
- Neu-Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung fr den VNB: 114,00 DM (58,29 ) / betroffener VE

- Erweiterung der Zusammenschaltung um weitere OdZ

- Einrichtung der Leitweglenkung fr die TNB-Kennung: 114,00 DM (58,29 ) / betroffener VE
- Einrichtung der Leitweglenkung fr die TNB-Kennung bei gleichzeitiger Einrichtung der VNB- und TNB-Kennung: 95,00 DM (48,57 ) / betroffener VE
- Einrichtung der Leitweglenkung fr die VNB-Kennung: 114,00 DM (58,29 ) / betroffener VE
- Einrichtung der Leitweglenkung fr den Mehrwertdienst (z.B. Telekom-O.5 etc.) / die Zugangskennzahl (z.B. Telekom-O.12 etc.) von ICP: 114,00 DM (58,29 ) / betroffener VE

2. Des Weiteren beantragt sie, die unter 1. aufgefhrten Entgelte rckwirkend zum 01.01.2000 vorlufig zu genehmigen.

Dem Antragsschreiben sind die Anlagen 1 (Auszug Zusammenschaltungsvereinbarung, Stand: 18.07.2000, Anlage B „Interconnection-Anschluss“, 2 (Auszug Zusammenschaltungsvereinbarung, Stand: 17.08.2000, Anlage D „Preis, Teil 1, Preise der Telekom fur die Interconnection-Anschlusse“), 3 (Kostennachweis) und 4 (Geschwurzte Fassung der Anlage 3) beigefugt.

Die sechswochige Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 18.10.2000 verlangert.

Die beantragten Entgeltmanahmen wurden im Amtsblatt Nr. 19 der Regulierungsbehore fur Telekommunikation und Post vom 11.10.2000 als Mitteilung Nr. 583/2000 veroffentlicht.

Mit Schreiben vom 06.10.2000, 02.11.2000 und 16.11.2000 beantwortete die Antragstellerin eine Reihe von Fragen der Beschlusskammer zur Leistung „Leitweglenkung in TVSt“. Mit Schreiben vom 29.11.2000 legte die Antragstellerin die von der Beschlusskammer angeforderte uberleitungsdarstellung vor, welche sie mit Schreiben vom 01.12.2000 erganzte.

Die Beigeladene zu 4. hat mit Schreiben vom 08.11.2000, eingegangen per Fax am gleichen Tag, die Beigeladene zu 1. hat mit Schreiben vom 13.11.2000, eingegangen per Fax am gleichen Tag, die Beigeladene zu 5. hat mit Schreiben vom 23.11.2000, eingegangen per Fax am gleichen Tag, die Beigeladene zu 6. hat mit Schreiben vom 23.11.2000, eingegangen am 24.11.2000 und die Beigeladene zu 8. hat mit Schreiben vom 24.11.2000, eingegangen per Fax am gleichen Tag, Stellung genommen.

Nach Ansicht aller Beigeladenen, die Stellungnahmen abgegeben haben, fehlt es bereits an einer konkreten Vereinbarung uber die Einrichtung der Leitweglenkung auch an den TVSt. Die Formulierung „pro betr. VE“ in den Interconnection-Vertragen beziehe sich nach wie vor lediglich auf die FVSt. Die Einrichtung der Leitweglenkung an den TVSt sei weder mit den Beigeladenen verhandelt worden, noch sei sie Gegenstand des Vertrages geworden.

Weiter musse die Einrichtung der Leitweglenkung auch aus technischer Sicht nur an FVSt durchgefuhrt werden. Die Einrichtung der Leitweglenkung auch an den Teilnehmervermittlungstellen sei nicht effizient.

Schlielich mussten, selbst wenn eine Einrichtung der Leitweglenkung auch an den Teilnehmervermittlungstellen durchgefuhrt wurde, zumindest hinsichtlich der Kosten Synergieeffekte eintreten, so dass das Entgelt niedriger sein musse als von der Antragstellerin beantragt.

Am 26.10.2000 fand in den Raumlichkeiten der Antragstellerin, Innere Kanalstrae 98, 50672 Koln, ein Vororttermin statt. Den Vertretern der Regulierungsbehore wurde die Gelegenheit gegeben, die einzelnen Schritte des Vorgangs „Einrichtung der Leitweglenkung“ unmittelbar mitzuverfolgen. In diesem Zusammenhang wurden durch Vertreter der Antragstellerin noch offenhingende Fragen beantwortet.

Das Bundeskartellamt hat der Beurteilung der marktbeherrschenden Stellung im Rahmen des Verfahrens BK 4e-99-059 / E 24.11.99 mit Schreiben vom 26.01.2000 zugestimmt und sein Einvernehmen erteilt. Ihm wurde am 04.12.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

II. Grunde

Grundlage fur die Entscheidung uber den Antrag ist § 39 1. Alternative TKG. Danach gelten fur die Regulierung der Entgelte fur die Gewahrung eines Netzzugangs nach § 35 TKG die §§ 24, 25 Abs. 1 und 3, die §§ 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 3 und § 31 TKG entsprechend.

1. Verletzung rechtlichen Gehors

Die Beigeladenen zu 1. und 5. werden - entgegen ihrer Auffassung - nicht dadurch in ihrem Recht auf rechtliches Gehor verletzt, dass ihnen im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfah-

rens nur solche Unterlagen der Antragstellerin zur Verfügung gestellt worden sind, in denen die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin geschwätzt sind.

Im Rahmen des Verfahrens vor der Beschlusskammer gelten mangels einer eigenständigen Regelung im TKG die §§ 29, 30 VwVfG. Nach § 29 VwVfG steht den am Verfahren Beteiligten ein Akteneinsichtsrecht zu. Gemäß § 30 VwVfG haben die Beteiligten einen Anspruch auf den Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen und an deren Geheimhaltung der Unternehmer ein schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse hat. Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses umfasst Geheimnisse des kaufmännischen Bereichs eines Unternehmens.

Die Antragstellerin hat ein schützenswertes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der geschwätzten Passagen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Kostenkalkulationen, die Rückschlüsse auf interne Verfahrensabläufe und die Kalkulationsgrundlagen der Antragstellerin zulassen.

Die Beigeladenen als Wettbewerber könnten durch die Kenntnis dieser Informationen ihre eigene Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Ihnen würden Rückschlüsse auf interne Prozesse und Kostenkalkulationen der Antragstellerin ermöglicht. Dadurch könnten sie ihre eigenen Kalkulationsgrundlagen mit denen der Antragstellerin vergleichen und ggf. ihre eigenen anpassen bzw. optimieren. Dieser Wettbewerbsvorteil und das damit verbundene Interesse an den Kalkulationsgrundlagen ginge weit über das eigentliche Kenntnisinteresse im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinaus.

Bei der Abwägung der beiden Rechtsgüter - Schutzbedürfnis der Antragstellerin vor Offenlegung geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen versus Informationsrecht der Beigeladenen - ist die Beschlusskammer zu der Auffassung gelangt, dass die Interessen der Antragstellerin überwiegen, weil trotz der Schwärzung der bezeichneten Angaben die Interessen der Beteiligten an einer sachgerechten Entscheidung hinreichend gewahrt bleiben.

Schließlich ist die Beschlusskammer gemäß § 24 VwVfG im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben von Amts wegen verpflichtet, den Sachverhalt umfassend und vollständig zu ermitteln. Dabei hat sie gemäß § 24 Abs. 2 VwVfG sämtliche bedeutsamen Umstände für den Einzelfall zu berücksichtigen. Sie ist aufgrund der Regelung des § 1 TKG verpflichtet, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Die Beschlusskammer entscheidet in einem justizähnlich ausgestalteten Verfahren; sie ist Kraft Gesetzes den Regulierungszielen, insbesondere der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation verpflichtet ist. Dadurch wird sichergestellt, dass vorgelegte Entgeltgenehmigungsanträge von einer unabhängigen und neutralen Stelle nach den Maßstäben des 3. und 4. Abschnittes des TKG geprüft werden.

2. Genehmigungspflicht

Die Entgelte für Interconnection-Anschlüsse sowie die Entgelte für zugehörige Leistungen (Leitweglenkung) sind genehmigungspflichtig nach § 39 1. Alternative TKG, denn es handelt sich um Entgelte für einen besonderen Netzzugang (Zusammenschaltung) nach § 35 TKG.

Unter den Begriff der Zusammenschaltungsleistung im Sinne des § 39 1. Alternative i.V.m § 35 Abs. 1 TKG fallen die physische Zusammenschaltung und die über diese erbrachten Leistungen (Terminierung, Zuführung, Transit) sowie zusätzliche Dienstleistungen, wenn sie mit einer Zusammenschaltungsleistung in engem Zusammenhang stehen und für die Erbringung der Leistung (z.B. Kollokationsraum) oder deren Nachfrage (z.B. Carrier Expressentstörung) erforderlich sind.

Ein solchermaßen enger Zusammenhang zur „eigentlichen“ Zusammenschaltungsleistung liegt vor, wenn die Leistung einen im Wesentlichen technischen Bezug zu dem zusammengeschalteten Telekommunikationsnetz aufweist. Das ergibt sich aus der Definition der Zusammenschaltung in § 3 Nr. 24 TKG als physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen.

Die Einrichtung der Leitweglenkung steht in einem unmittelbaren technischen Bezug zu dem zusammengeschalteten Telekommunikationsnetz. Aufgabe der Leitweglenkung ist es, den Aufbau der Verbindungen festzulegen. Durch die Leitweglenkung fur die Zusammenschaltungsleistungen wird der Weg zum festgelegten Ubergabepunkt fur die vereinbarten Leistungen im Netz der Antragstellerin eingerichtet. Ohne die Einrichtung der Leitweglenkung kann der ICP keine Zufuhrungsleistung aus dem Netz der Antragstellerin nachfragen.

3. Marktbeherrschung

Die Antragstellerin ist auf dem hier sachlich und raumlich relevanten bundesweiten Markt fur Zusammenschaltungsanschlusse nach § 19 GWB marktbeherrschend, denn sie hat auf diesem Markt eine uerragende Marktstellung. Derzeit wird es fur alle Anbieter von Sprachtelefondienst fur die Offentlichkeit unausweichlich sein, zumindest auch mit der Antragstellerin eine Zusammenschaltung herbeizufuhren, weil der ganz uberwiegende Teil der Endkunden auf Grund der bis Ende 1997 bestehenden Monopolstellung beim Sprachtelefondienst nur uber das Netz der Antragstellerin erreicht werden kann.

Vorliegend handelt es sich um den sachlich relevanten Markt der Zusammenschaltungsanschlusse, die fur die Erbringung insbesondere samtlicher Verbindungsleistungen im Zusammenschaltungsbereich unerlasslich sind.

Die Wettbewerber der Antragstellerin fragen die ICAs im gesamten Bundesgebiet nach, so dass der raumlich relevante Markt Deutschland ist.

Der Marktanteil der Antragstellerin lasst sich derzeit mangels verwertbarer Kenntnisse uber die Umsatze der Antragstellerin und ihren Wettbewerbern im Bereich der ICAs nur schatzen. Seine zuverlassig geschatzte Hohe von 70% beweist eine uerragende Marktstellung der Antragstellerin auf dem Markt fur ICAs; Anhaltspunkte dafur, dass diese aufgrund anderer Umstande in Frage gestellt sein konnte, liegen nicht vor.

Zusammenschaltungen von Wettbewerbern mit anderen Telefonnetzen als dem der Antragstellerin sind zwar moglich und tatsachlich vorhanden, sie sind aber zur Zeit und wohl auch noch auf langere Sicht - zumindest bezogen auf die Erreichbarkeit der Endkunden von Teilnehmer-netzbetreibern, insbesondere derjenigen der Antragstellerin - geringfugig.

Erst in einer spateren Marktphase ist zu erwarten, dass diese Anschlusse auch von den Wettbewerbern zunehmend untereinander nachgefragt werden. Derzeit ist es fur alle Anbieter von Sprachtelefondienstleistungen fur die Offentlichkeit, die gleichzeitig ein Netz betreiben, unausweichlich, zumindest auch mit der Antragstellerin eine Zusammenschaltung herbeizufuhren, da der ganz uberwiegende Teil der Endkunden von ca. 99% nur uber das Netz der Antragstellerin erreicht werden kann. Zwar mussen auch die Teilnehmer anderer Teilnehmernetzbetreiber erreicht werden. Allerdings ist deren Zahl an Anschlussen gegenwartig noch so gering, dass Angebote der Wettbewerber gegenuber anderen Wettbewerbern, bezogen auf das einzelne Unternehmen, demgegenuber nur einen geringen Marktanteil ausmachen.

4. Umdeutung

Die Antrage der Antragstellerin waren dahingehend umzudeuten, dass die konkreten, in den jeweiligen Vertragen vereinbarten Entgelte beantragt werden, soweit sie mit den beantragten Entgelten ubereinstimmen, weil eine vom konkreten Einzelfall losgeloste Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. § 39 TKG spricht von „Entgelten fur die Gewahrung eines Netzzugangs“. Auerdem, und das ist entscheidend, ware § 6 Abs. 5 NZV entbehrlich, wurden die Entgelte fur den besonderen Zugang von vornherein unabhangig vom einzelnen Vertrag genehmigt werden.

Die Einrichtung der Leitweglenkung auch an der TVSt ist auch Gegenstand einer konkreten Vereinbarung. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut „pro betr. VE“ in Anlage D des Interconnection-Vertrages. Die Bezeichnung Vermittlungseinrichtung (VE) differenziert gerade nicht zwischen Fern- und TVSt, sondern ist ein Oberbegriff. Auch die Auslegung der Vereinbarung nach dem objektiven Empfangerhorizont ergibt, dass die Einrichtung der Leitweglenkung vom

Vertrag umfasst ist. Die hier in Rede stehende Konfigurationsmanahme muss auch an den TVSt durchgefuhrt werden muss. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass den Vertragspartnern der Antragstellerin deshalb bei Vertragsschluss klar gewesen sein musste, dass mit „VE“ auch die TVSt gemeint sind, da sie nicht annehmen konnten, dass die Antragstellerin die Einrichtung der Leitweglenkung zwar an den TVSt durchfuhrt, hierfur jedoch kein Entgelt vereinbart. Die Tatsache, dass die Antragstellerin bisher nur die Entgelte fur die Einrichtung der Leitweglenkung an den Fernvermittlungsstellen zur Genehmigung vorgelegt hatte, widerspricht dieser Auslegung nicht. Das Versumnis der Antragstellerin, eine Entgeltgenehmigung auch fruhzeitig fur die TVSt zu beantragen, fuhrt lediglich zu der Konsequenz, dass die Antragstellerin nicht berechtigt ist, das Entgelt zu erheben, nicht jedoch zu einer Auslegung der vertraglichen Vereinbarung dahingehend, dass diese auch nur FVSt umfassen soll.

5. Genehmigungsfahigkeit der Entgelte

Die Entgelte fur Konfigurationsmanahmen bei Zusammenschaltungsanschlussen wurden gema der aus dem Tenor ersichtlichen Hohe genehmigt.

Die Erforderlichkeit der vorzunehmenden Konfigurationsmanahmen auch an TVSt konnte insbesondere wahrend des Vor-Ort-Termins am 26.10.2000 anhand einer Konfigurationsmanahme im Wirkbetrieb bestatigt werden. Des Weiteren wird auf das Schreiben der Antragstellerin vom 02.11.2000 in der geschwurzten Fassung vom 07.11.2000 verwiesen.

Der Umfang der durchgefuhrteten Tatigkeiten wurde nachvollziehbar dargelegt. Die Antragstellerin fuhrt u. a. aus, dass die Arbeitsschritte und deren Durchfuhrung uberwiegend durch die Systeme (EWSD und S 12) determiniert seien. Jede VE sei dabei individuell zu betrachten, da alle VE unterschiedlich ins Netz eingebunden seien. Jede VE habe eine andere „Database“ (Kz-Tabelle, LW-Liste, Verzonungsliste usw.), die nur fur sie allein gultig sei. Es konnten keine, fur alle VE gultigen, einheitlichen Kommandodateien erstellt werden. Um eben diese „Database“ zu verandern, ist die umfangreiche manuelle Eingabe bei der Konfiguration derzeit nicht weiter zu automatisieren.

Die Entscheidung uber die Genehmigung des Entgelts erfolgte gema § 39 TKG i.V.m. § 7 TEntgV nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Nach dem Mastab des § 24 Abs. 1 TKG war zu prufen, ob und inwieweit sich die dargelegten Kosten an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Des Weiteren war gema §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prufen, ob die Entgelte Aufschlage enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind, Abschlage enthalten, die die Wettbewerbsmoglichkeiten anderer Unternehmen beeintrachtigen, und ob die Entgelte gegen das Diskriminierungsverbot verstoen.

Die Konfigurationsmanahmen bei Zusammenschaltungsanschlussen umfassen die Bereitstellung / Realisierung der Erstzusammenschaltung, Manahmen im Telefonnetz der Antragstellerin sowie die Erweiterung der Zusammenschaltung um weitere Orte der Zusammenschaltung. Die Entgelte innerhalb der genannten Positionen resultieren im Einzelnen aus den im Zusammenhang mit der Einrichtung, Aufhebung, bzw. anderung der Leitweglenkung stehenden Tatigkeiten fur die Teilnehmernetzbetreiber- und Verbindungsnetzbetreiber-Kennung sowie der Einrichtung / Aufhebung der Leitweglenkung fur den Mehrwertdienst (z.B. Telekom-O.5 etc.) bzw. die Zugangskennzahl (z.B. Telekom-O.12 etc.), jeweils je betroffener Vermittlungseinheit (VE).

Die dem Antrag beigefugten Kostenunterlagen (Dokumentation Entgeltantrag ICAs-Konfigurationsmanahmen Nr. 00-083) wurden nach Anfragen der Beschlusskammer mit Schreiben vom 02.11.2000, 16.11.2000, 29.11.2000 und 01.12.2000 erganzt bzw. erlautert.

Die Kostenunterlagen spiegeln in der vorgelegten Form nicht die beantragten - und vereinbarten - Entgelte wider. Die von der Antragstellerin durchgefuhrtete Kalkulation fuhrt im Ergebnis zu Entgelten, die ausnahmslos uber den beantragten und vereinbarten liegen.

Eine Genehmigung von Entgelten, die uber den vertraglich vereinbarten liegen kommt insbesondere im Hinblick auf die Einzelvertragsgenehmigungspraxis der Beschlusskammer nicht in

Betracht. Hinzu kommt, dass nicht über die beantragte Entgelthöhe hinausgegangen werden kann. Nur die beantragten und vereinbarten Entgelte sind für die auszusprechende Genehmigung maßgeblich und dementsprechend an dem Maßstab der Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu prüfen. Sofern der Antragstellerin höhere Kosten entstehen als vereinbart, hätte sie ein begründetes Interesse gehabt, die Entgelte weiter zu verhandeln. Dies ist jedoch nicht geschehen. Die Prüfung reduziert sich in diesem Fall darauf festzustellen, dass das vereinbarte Entgelt im Hinblick auf die Leistungsbereitstellung der Höhe nach nicht die zugrunde liegenden Kosten übersteigt. Es steht der Antragstellerin frei, jederzeit neue - kostenorientierte - Entgelte am Markt zu verhandeln und zu vereinbaren sowie anschließend einen entsprechenden Entgeltantrag zu stellen.

Die beschriebene Diskrepanz zwischen Kostenunterlagen und den beantragten und vereinbarten Entgelten entsteht infolge einer differenzierten Prozessgestaltung inklusive angesetzter Prozesszeiten und den daraus resultierenden Änderungen in der Kostenkalkulation. Infolge dessen war zunächst keine eindeutige Beziehung zwischen den Kostenunterlagen und den beantragten Entgelten herleitbar. Es ist nicht Aufgabe der Beschlusskammer, einen Zusammenhang zwischen Kostenunterlagen und beantragten Entgelten zu konstruieren. Dieser muss sich vielmehr unmittelbar aus den eingereichten Unterlagen ergeben.

Der fehlende Bezug zwischen den Kostenunterlagen einerseits und den beantragten Entgelten andererseits konnte hinsichtlich der erforderlichen Arbeitsschritte und den zugeordneten Prozesszeiten nur äußerst hilfswise und auch erst nach Vorlage der auf Anfrage eingereichten Überleitungsdarstellung von der den vereinbarten Entgelten zugrundeliegenden zu der nunmehr vorgelegten Kostenkalkulation aufgelöst werden. Denn erst unter Verwendung der Überleitung konnte ausgeschlossen werden, dass die jeweils beantragten Entgelte der Höhe nach nicht über den verursachenden Kosten liegen.

Die in den Kostenunterlagen aufgeführten Prozesse werden entgegen vorangegangener Verfahren nunmehr durch die Ressorts bzw. Funktionsbereiche [REDACTED] und [REDACTED] erbracht.

Die Tätigkeiten des Ressorts [REDACTED] für die zentrale Auftragsbearbeitung waren insgesamt nicht zu berücksichtigen, weil diese nicht vereinbart und auch nicht von dem Antrag umfasst sind.

Gleiches gilt für die Tätigkeiten des Ressorts [REDACTED] für „Maßnahmen je zentralen Auftrag“ (Schreiben der Antragstellerin vom 16.11.2000, Anlage 1, S. 1 von 12). Eine entsprechende Entgeltposition pro Auftrag ist weder beantragt noch vereinbart und somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Selbst wenn ein Bezug zu dem Entgelt pro VE bestünde geht aus den Kostenunterlagen nicht hervor, wie dieser Bezug zu berücksichtigen wäre.

Zu betrachten waren allerdings diejenigen Tätigkeiten, die einen herleitbaren Bezug zu den beantragten und vereinbarten Entgelten haben. Dies sind die beantragten Entgeltpositionen für die erforderlichen Maßnahmen je Vermittlungseinrichtung (Einrichten der Leitweglenkung (LWL) für Teilnehmernetzbetreiber (TNB) in den Vermittlungseinrichtungen (VE), Einrichten der LWL für Verbindungsnetzbetreiber (VNB) in den VE, Einrichten der LWL für Mehrwertdienste in den VE, Ändern der Einzugsbereiche, Ändern der LWL für Mehrwertdienste in den VE, Aufheben der LWL für VNB in den VE, Aufheben der LWL für den TNB in den VE).

Die sich in diesem Zusammenhang ergebende Notwendigkeit der Überleitung wird nachfolgend exemplarisch für die Entgeltposition „Einrichten der LWL für Verbindungsnetzbetreiber (VNB) in den VE“ erläutert.

Die von der Antragstellerin dargestellten Teilarbeitsschritte und die zugehörigen Prozesszeiten (Anlage 1 des Schreibens vom 16.11.2000, Seite 6 von 12) weichen von denjenigen vorangegangener Entgeltanträge ab. Insgesamt errechnet die Antragstellerin eine Prozesszeit von [REDACTED] Min. je VE.

Erstmalig werden beispielsweise die Tätigkeiten [REDACTED] ausgewiesen. Auch die übrigen Arbeitsschritte und [REDACTED]

unterscheiden sich hinsichtlich Darstellung und angesetzter Prozesszeiten von den vorangegangenen Anträgen.

Die Antragstellerin begründet diese Abweichung mit einer differenzierteren Ermittlung der Prozesszeiten, aus der ein realistischerer Wert resultiere (Anlage E1.2 der Kostenunterlagen; S. 1 von 11). Es kann jedoch nicht ohne weiteres nachvollzogen werden, inwieweit aus einer differenzierteren Ermittlung der Zeitansätze insgesamt höhere Werte resultieren, weshalb eher eine ineffizientere Gestaltung der Prozessabläufe zu vermuten ist.

Durch die vorgelegte Überleitungsdarstellung konnte nun sichergestellt werden, dass nur diejenigen Tätigkeiten in die Überprüfung der Kosten einfließen, die bereits in vorangegangenen Entgeltanträgen berücksichtigt wurden.

Hierzu war zunächst zwischen administrativen Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der technischen Realisation stehenden Tätigkeiten zu unterscheiden.

Aufgrund der aus den Kostenunterlagen hervorgehenden Prozessgestaltung war je VE eine administrative Prozesszeit von ■ Min. zugrunde zu legen.

Für die technische Realisation veranschlagt die Antragstellerin in der nunmehr differenzierter dargestellten Prozessdurchführung eine Prozesszeit von insgesamt ■ Min. Für die Einrichtung der Kennzahl wurden dagegen in bisherigen Kalkulationen undifferenziert ■ Min. ausgewiesen. Dieser Wert wurde als Minimalwert übernommen, so dass sich eine minimale Gesamtzeit von ■ Min. ergibt.

Wird dieser Wert in die weitere Kalkulation der Antragstellerin eingestellt, errechnet sich ein Wert von DM ■,-, der über den beantragten DM 114,- liegt.

Die gleiche Vorgehensweise wurde auch für die übrigen Entgeltpositionen durchgeführt. Im Ergebnis wurde somit festgestellt, dass die beantragten Entgelte der Höhe nach der hilfsweise durchgeführten Überleitungsdarstellung anerkennungsfähig sind.

Die Antragstellerin wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, zukünftigen Entgeltanträgen nach erfolgten Änderungen bzw. Differenzierungen im Zusammenhang mit der Leistungserstellung detaillierte Übergangsrechnungen zu erstellen, aus der die Änderungen transparent und bewertbar hervorgehen. Unabhängig davon ist generell eine Dokumentation der Datenquellen und Methoden der durchgeführten Prozesszeitenherleitung beizufügen.

6. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung

Der Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer zum 01.01.2000 rückwirkenden Genehmigung der Entgelte musste abgelehnt werden. Entgeltgenehmigungen können nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen im TKG, hier vornehmlich nach § 39 TKG, nur Wirkung für die Zukunft entfalten. Wegen der weiteren grundsätzlichen Ausführungen wird auf den Beschluss BK 4a A 1130/ E 22.05.98 vom 31.07.98 verwiesen.

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen spricht hier insbesondere auch gegen die Erteilung einer rückwirkenden Genehmigung, dass die Antragstellerin die Möglichkeit hatte schon zu einem früheren Zeitpunkt die Genehmigung der Entgelte für die Einrichtung der Leitweglenkung an der TVSt zu beantragen, dies jedoch versäumt hat. Schon im Verfahren BK 4a A 1130/E19.12.97 (Beschluss vom 02.03.1998) trug die Antragstellerin vor, dass an der TVSt lediglich die Gasse eingerichtet werden muss. Eine individuelle Einrichtung wurde nicht geltend gemacht. Für die Antragstellerin war auch eindeutig erkennbar, dass die von der Beschlusskammer erteilten Genehmigungen vom 31.07.1998 und 03.02.2000 nicht etwa schon die Entgel-

te fur die Einrichtung der Leitweglenkung an den TVSt mit umfassen, sondern nur die Entgelte fur die Einrichtung der Leitweglenkung an der FVSt betreffen. In der Entscheidung vom 31.07.1998 wurden im Tenor die Entgelte ausdrucklich antragsgema „pro FVSt“ aufgefuhrt. Hier bestehen also keine Zweifel am Umfang der Genehmigung. Aber auch die Genehmigung vom 03.02.2000, welche im Tenor die Formulierung „pro betr. VE“ enthalt, kann nicht dahingehend verstanden werden, dass auch TVSt von der Genehmigung umfasst sein sollen. Der Beschlusskammer lagen zusammen mit dem Antrag Kostennachweise der Antragstellerin vor, die sich ausdrucklich nur auf die FVSt bezogen. Der Antrag war daher - wie schon der Entscheidung vom 31.07.1998 zugrundeliegende Antrag vom 22.05.1998 - nur auf die FVSt zu beziehen. Auch wahrend des damaligen Verfahrens hat die Antragstellerin keinerlei Hinweise dafur gegeben, dass sie nunmehr auch TVSt in ihren Antrag einbeziehen mochte, obwohl eben dies der Grund fur die Formulierungsanderung im Standardvertrag war. Der Beschluss vom 03.07.2000 konnte sich also antragsgema nur auf FVSt beziehen.

Die Genehmigung umfasst die bislang abgeschlossenen und bis zum 20.12.2000 abzuschlieenden Zusammenschaltungsvertrage, soweit die Leistungen in diesen Vertragen bereits vereinbart sind bzw. werden. Die Erstreckung der Genehmigung auf Vereinbarungen, die bis zum 23.02.2000 - dem Erscheinungsdatum des nachsten Amtsblattes - geschlossen werden, hielt die Beschlusskammer deshalb fur gerechtfertigt, da schon zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtlich war, dass die laufenden Entgelte fur diese zum Grundangebot gema § 6 Abs. 5 NZV erklart wurden, denn es ist zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Zusammenschaltungsvereinbarungen werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklarung zum Grundangebot, der jeweils von dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehore fur Telekommunikation und Post abhangig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf Zusammenschaltungsvertrage, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Diese Vertrage waren andernfalls weder von der Genehmigung, noch vom Grundangebot erfasst; es musste daher fur diese Falle stets ein eigenes, vollstandiges Genehmigungsverfahren durchgefuhrt werden. Infolge der durch diesen Beschluss bereits vorgenommenen Prufung der Entgelte wurde es sich bei diesen Folgeverfahren um eine bloe Formalitat handeln, die sowohl aus verwaltungskonomischen Grunden als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgreiflichen Erstreckung auf noch zu schlieende IC-Vertrage steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf kunftige Vereinbarungen setzt voraus, dass die jeweiligen Leistungen zu den hiermit genehmigten Entgelten konkret vereinbart werden.

7. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung bezuglich der Befristung der Genehmigung der Entgelte bis zum 30.06.2001 erfolgt auf der Grundlage des § 39 TKG i.V.m. § 28 Abs. 3 TKG.

Wegen des bestehenden Sachzusammenhangs mit den bereits am 05.11.99 und 03.02.2000 genehmigten Entgelten fur Leistungen im Zusammenhang mit ICAs, war die Befristung bis zum 30.06.2001 auszusprechen.

8. Hinweis

Der Antragstellerin wird aufgegeben, kunftig in den Rechnungen nachvollziehbar aufzulisten, an wie vielen und welchen VE (FVSt, TVSt) die jeweiligen Konfigurationsmanahmen durchgefuhrt wurden. In diesem Verfahren hat sich herausgestellt, dass dies den Vertragspartnern nach deren Angaben anhand der bisherigen Rechnungen nicht moglich ist.

9. Ablehnung der beantragten vorlufigen Genehmigung

Die beantragte vorlufige Genehmigung nach § 78 TKG war nicht zu erteilen.

Die Eilbedurftigkeit als Anordnungsgrund ist nicht gegeben. Diese liegt nur dann vor, wenn die vorlufige Genehmigung in ublichen Interesse oder im uberwiegenden Interesse der Beteiligten zur Abwendung schwerer oder zumindest wesentlicher Nachteile erforderlich ist. Wesentliche Nachteile fur die Betroffenen sind dann anzunehmen, wenn eine Unterbrechung der Gewahrung des besonderen Netzzugangs droht. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Befristung einer Entgeltgenehmigung ablauft, bevor eine neue endgultige Genehmigung erteilt werden kann.

Im vorliegenden Fall jedoch drohen keine schweren bzw. wesentliche Nachteile fur die Betroffenen. Insbesondere besteht fur die Wettbewerber der Antragstellerin nicht die Gefahr, dass die Konfigurationsmanahmen an den TVSt nicht mehr erbracht werden. Diese Leistungen werden von der Antragstellerin nach eigenen Angaben bereits seit der uffnung ihres Telekommunikationsnetzes fur Wettbewerber, also etwa seit Mitte 1997, erbracht. Mit Beschluss BK 4a A 1130 / E 22.05.98 vom 31.07.98 genehmigte die Beschlusskammer die Entgelte fur die Konfigurationsmanahmen antragsgema „pro FVSt“. Der Beschlusskammer ist nicht bekannt, dass die Antragstellerin diese Manahmen daraufhin nicht mehr an TVSt erbracht hatte.

Auch der Antragstellerin drohen keine wesentlichen Nachteile. Angesichts des Zeitraums zwischen der Moglichkeit der Beantragung dieser Entgeltpositionen und der tatsachlichen Beantragung ist die Eilbedurftigkeit zu verneinen. Die Antragstellerin hatte schon im Juli 1998 im Rahmen des Verfahrens BK 4a A 1130 / E 22.05.98 darauf hinweisen konnen, dass die Konfigurationsmanahmen auch an TVSt vorgenommen werden mussen. Bereits von Abschluss dieses Verfahrens schloss sie Zusammenschaltungsvertrage mit dem Wortlaut „pro betroffener VE“ ab. Dennoch machte sie weder in ihren Antrag im damals laufenden Verfahren darauf aufmerksam noch stellte in ihren folgenden Antragen vom 17.09.99 und 24.11.99 klar, was genau diese Formulierung umfasst. Dabei waren bis zum 17.09.99 samtliche Vertrage auf die Formulierung „pro betroffener VE“ umgestellt. Erst mehrere Monate nach Erteilung der letzten Entgeltgenehmigung (BK 4e-99-059 / E 24.11.99) vom 03.02.2000 machte sie in Gesprachen mit Vertretern der Beschlusskammer geltend, dass die hier in Rede stehenden Konfigurationsmanahmen auch an den TVSt vorgenommen werden mussen und stellte erst in deren Anschluss den Genehmigungsantrag.

Daruber hinaus ware auch eine summarische Prufung der Antragsunterlagen nicht moglich gewesen. Die vorgelegten Kostenunterlagen standen in keinem ersichtlichen Bezug zu den beantragten Entgelten. Die Antragstellerin erganzte bzw. erlauterte die Kostenunterlagen auf Anfragen der Beschlusskammer mit insgesamt drei Schreiben. Erst in den letzten Schreiben vom 29.11.2000 und 01.12.2000 erfolgte eine uberleitung der bisherigen Kostenunterlagen, auf denen die beantragten Entgelte basieren und der vorgelegten Kostendokumentation. Wegen der weiteren diesbezuglichen Einzelheiten wird auf die Ausfuhrungen unter 5. verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Koln, Appellhofplatz, 50557 Koln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschaftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Klager, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begrundung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefugt werden, da alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten konnen.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 07.12.2000

Vorsitzender
Knobloch

Beisitzer
Wilmsmann

Beisitzer
Wieners

